

BVGer E-6571/2018 vom 21. September 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6571_2018

FR: TAF E-6571/2018 du 21 septembre 2021

IT: TAF E-6571/2018 del 21 settembre 2021

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG [in der Fassung vom 1. Oktober 2016], Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Soweit das Ausländerrecht anzuwenden ist, kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Zur Begründung des ablehnenden Entscheids gab das SEM an, die durch den Beschwerdeführer vorgebrachten Überwachungs- und Kontrollmassnahmen seitens der

sri-lankischen Behörden würden noch kein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsinteresse zu begründen vermögen. Weiter seien ihm seit der Haftentlassung keine ernsthaften Nachteile erwachsen, obwohl er den Aufforderungen der Behörden nicht nachgekommen sei. Die Abklärungen der Schweizer Vertretung in Colombo hätten zu keinem anderen Schluss geführt. Die von den Schwestern des Beschwerdeführers erwähnten Kontaktversuche durch die heimatlichen Behörden würden keine Asylrelevanz entfalten. Eine Konsultation der Akten der angegebenen ehemaligen Mithäftlinge, welche in der Schweiz Asyl erhalten hätten, habe ergeben, dass der Beschwerdeführer daraus nichts zu seinen Gunsten ableiten könne. Insgesamt würden keine asylrelevanten Massnahmen nach seiner Entlassung aus der Rehabilitation vorliegen. Allfällige im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermocht, weshalb auch nicht davon auszugehen sei, er würde bei einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt. Seine Tätigkeit als (...), unter anderem für LTTE-Anhänger, sowie seine Narben am Rücken würden nicht ausreichen, um ihn in den Augen der Sicherheitsbehörden als Person mit besonders enger Verbindung zu den LTTE zu betrachten. Weder sei er jemals Mitglied der LTTE gewesen noch habe er in deren Auftrag Aktivitäten durchgeführt. Die eingereichten Beweismittel könnten an dieser Einschätzung nichts ändern, zumal diese Sachverhaltselemente bestätigen würden, welche gar nicht bestritten seien. Das Schreiben des Mitglieds des Provincial Council widerspreche inhaltlich seinem Asylgesuch, womit es ein untaugliches Beweismittel darstelle, und die medizinischen Dokumente würden keine Rückschlüsse zulassen auf die vorgebrachte Verfolgungssituation. Schliesslich erweise sich der Vollzug der Wegweisung als zulässig und zumutbar. Es bestünden keine Anhaltspunkte für eine drohende verbotene Strafe oder Behandlung und er verfüge in seinem Heimatstaat über ein tragfähiges familiäres Beziehungsnetz mit einer gesicherten Wohnsituation. Er könne sich mit seiner Berufserfahrung erneut eine wirtschaftliche Lebensgrundlage aufbauen und in seiner Herkunftsregion auf ein relativ gut funktionierendes Gesundheitssystem zurückgreifen.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer gab zur Begründung seiner Beschwerdeanträge zunächst an, er habe bisher verschwiegen, dass er von (...) LTTE-Mitglied gewesen sei. Es sei ihm stets geraten worden, diesen Umstand zu verschweigen, zumal nicht einmal die heimatlichen Behörden davon Kenntnis hätten und er befürchtet habe, dies würde sich negativ auf sein Asylverfahren auswirken. Obschon ihm seine Mitgliedschaft im Rahmen seines Gerichtsverfahrens nie habe nachgewiesen werden können, gehe er davon aus, E. _____, der Beamte des CID, habe ihm nie geglaubt, dass er LTTE-Angehörigen lediglich als (...) begegnet sei. Bei den LTTE habe er eine Art militärisches Training absolviert unter dem F. _____; er habe aber nicht zu dessen engsten Mitarbeitern gehört. Als sich dieser mit dem G. _____ überworfen und von den LTTE abgespalten habe, habe er sich dazu entschlossen, die LTTE zu verlassen. Kurz darauf habe er geheiratet und eine Familie gegründet. Er habe zwar versucht zur Untermauerung dieser Vorbringen entsprechende Beweismittel aufzutreiben, was bisher aber erfolglos geblieben sei, weil bei Kriegsausbruch aus Sicherheitsgründen Vieles vernichtet worden sei. Zu ergänzen sei zudem sein exilpolitisches Engagement in der Schweiz. Er habe an diversen Kundgebungen und Gedenkfeiern der LTTE teilgenommen, eine Rede gehalten sowie an einer Veranstaltung als Ehrengast einen Preis überreichen dürfen, was er anhand von Fotos belegen könne. Entgegen der Ansicht des SEM sei davon auszugehen, dass ihn die heimatlichen Behörden

wegen des Verdachts auf Verbindungen zur LTTE während fast sieben Jahren festgehalten hätten und sie somit ein konkretes Verfolgungsinteresse an ihm gehabt hätten. Das Vorgehen von E._____ könne in keiner Weise als übliche Überwachungs- und Kontrollmassnahme bezeichnet werden. Insbesondere die Suche nach ihm durch in zivil gekleidete Behördenmitglieder, die Anrufe an die Schwester, welche von der Polizei in H._____ abgestritten würden, sowie die nach seiner Ausreise erfolgte Suche nach ihm bei der Mutter, den Nachbarn und seiner Schwester liessen auf eine Verfolgungssituation schliessen. Weiter weise er ein Gefährdungsprofil im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auf, weil sowohl er selber als auch sein Cousin und sein Neffe Mitglieder der LTTE gewesen seien, er sich exilpolitisch betätige und während knapp sieben Jahren inhaftiert gewesen sei. Hinzukommend würden sichtbare Narben am Rücken auf die Misshandlungen im Gefängnis hinweisen und er halte sich seit nunmehr drei Jahren in der Schweiz auf. Damit erfülle er die Flüchtlingseigenschaft und es sei ihm Asyl zu gewähren, eventualiter sei er als Flüchtling vorläufig aufzunehmen, da er zumindest bei einer Rückkehr in seinen Heimatstaat ins Visier der Behörden geraten würde. Der Wegweisungsvollzug ins Vanni-Gebiet erweise sich für ihn als klar unzumutbar, zumal keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen würden. Gemäss den Angaben in der Botschaftsabklärung vom 15. August 2018 sei es unwahrscheinlich, dass er die in der Schweiz begonnene regelmässige psychiatrische Behandlung auch in Sri Lanka erhältlich machen könne.

E. 3.3

In der Vernehmlassung merkte das SEM an, dass es die im Beschwerdeverfahren erstmals vorgebrachte LTTE-Mitgliedschaft als nachgeschoben erachte. Seine Erklärung, er habe dies bisher nicht erwähnt, weil ihm dazu geraten worden sei, sei als Schutzbehauptung zu würdigen. Die ebenfalls neu geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten seien nicht geeignet, eine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen, da die sri-lankischen Behörden in der Lage seien, blosser Mitläufer von Massenveranstaltungen als solche identifizieren zu können; insofern sei in diesem Zusammenhang nur überzeugter Aktivismus mit dem Ziel der Wiederbelebung des tamilischen Separatismus von Interesse.

E. 3.4

In seiner Replik liess der Beschwerdeführer zunächst über seine psychologische Behandlung berichten. Dem eingereichten Arztbericht zufolge leide er unter einer Traumafolgestörung mit einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS), einer mittelgradigen depressiven Episode, einer generalisierten Angststörung und unter einer Spinalkanalstenose. Hinsichtlich der vorgebrachten exilpolitischen Aktivitäten sei es zu Missverständnissen und damit zu fehlerhaften Angaben in der Beschwerde gekommen, welche nun zu berichtigen seien: Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde habe er an einer Veranstaltung eine Rede gehalten, an welcher Geld für politische Gefangene gesammelt worden sei, und er sei zur Veranstaltung vom (...) 2018 eingeladen worden, welche ausschliesslich von ehemaligen LTTE-Angehörigen organisiert worden sei. Letztere habe er als ehemaliges Mitglied mitorganisiert. Angesichts dieser Aktenlage sei nicht nachvollziehbar, dass die Vorinstanz sein Engagement als Schutzbehauptung beziehungsweise als Mitläuferschaft bezeichne. Trotz der verspäteten Vorbringen weise er klar Merkmale auf, welche auf eine Gefährdung hinweisen würden. Es sei verständlich, dass er Angst davor gehabt habe, seine LTTE-Mitgliedschaft offen zu legen, zumal er in seinem Heimatstaat gerade wegen des LTTE-Verdachts sieben Jahre inhaftiert gewesen sei.

Anders als den Empfehlungen des Gutachters Prof. W. Kälin und der UN Refugee Agency (UNHCR) zu entnehmen sei, sei er an der Anhörung gerade nicht darauf hingewiesen worden, seine LTTE-Verbindungen offen zu legen. Er erfülle folglich mehrere, darunter auch starke Risikofaktoren, weshalb ein eklatantes Risiko bestehe, dass er bei einer Rückkehr erneut verhaftet und gefoltert würde. Abschliessend sei dem SEM vorzuwerfen, dass es sich nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ins Vanni-Gebiet auseinandergesetzt und einen ärztlichen Bericht eingeholt habe. Gemäss dem Bericht des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer leide er wegen der Folterungen und der Gefangenschaft in Sri Lanka an einer Traumafolgestörung, die mit einer traumaspezifischen Psychotherapie behandelt werde. Die Weiterführung derselben sei therapeutisch dringend indiziert und nur ausserhalb des Herkunftslandes möglich, damit ein Gefühl der innerpsychischen Sicherheit entstehen könne; das sei für einen Behandlungserfolg grundlegend und notwendig. Nach dem Gesagten und, weil eine regelmässige psychiatrische psychotherapeutische Behandlung in seiner Herkunftsregion nicht gewährleistet sei, erweise sich der Wegweisungsvollzug aus gesundheitlichen Gründen als klar unzumutbar.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.3

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründet ist die Furcht vor Verfolgung, wenn ein konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich - aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise - mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich - auch aus heutiger Sicht - mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Furcht

hervorrufen würden. Dabei hat die Beurteilung einerseits aufgrund einer objektivierten Betrachtungsweise zu erfolgen und ist andererseits durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2014/27 E. 6.1 und 2010/57 E. 2).

E. 5.1

Das SEM erachtete die Asylvorbringen des Beschwerdeführers als nicht asylrelevant. Die Glaubhaftigkeit hingegen wurde vom SEM (abgesehen von der geltend gemachten LTTE-Mitgliedschaft von (...); vgl. nachfolgend E. 5.3) nicht in Frage gestellt. Nach Durchsicht der Verfahrensakten besteht kein Grund, an der Glaubhaftigkeit der Schilderungen des Beschwerdeführers zu zweifeln. Dieser beschrieb an der Anhörung zu seinen Asylgründen in nachvollziehbarer Weise, aus welchen Gründen er sein Leben in Gefahr gesehen und seinen Heimatstaat verlassen hat. Diese Vorbringen werden durch objektive Beweismittel wie die Rehabilitationsbestätigung vom 2. August 2014, die Authentizitätsbestätigung der Haftbestätigung des SRK vom 18. Juli 2017 und insbesondere durch die in Auftrag gegebene Abklärung durch die Schweizer Botschaft in Colombo vom 15. August 2018 bestätigt. Es ist damit von folgendem Sachverhalt auszugehen:

E. 5.2

Der Beschwerdeführer lebte zwischen 1990 und 2007 in der Nordprovinz Sri Lankas und arbeitete von 2003 bis 2007 selbstständig als (...), wo er unter anderem LTTE-Mitgliedern die Haare schnitt. Als dort der Krieg wieder ausgebrochen war, suchte er in C._____ Arbeit und wurde am (...) 2007 verhaftet. In der Folge stellte er ein Asylgesuch aus dem Ausland, worauf ihm die Schweizer Botschaft mit Schreiben vom 27. September 2007 mitteilte, er solle sich nach seiner Haftentlassung melden und wenn möglich entsprechende Unterlagen beilegen. Während seiner Inhaftierung in verschiedenen Gefängnissen wurde ihm vorgeworfen, LTTE-Mitglied zu sein, und man wollte Informationen von ihm zu anderen Mitgliedern und seinem Vorhaben in Colombo erhalten; hierzu wurde er verhört und misshandelt. Schliesslich wurde im (...) 2014 seine dreimonatige Rehabilitation in einem entsprechenden Camp richterlich angeordnet. Noch vor seiner Entlassung aus dem Rehabilitationscamp wurde zunächst seine Mutter zu Hause aufgesucht und er selber ist von einem CID-Beamten namens E._____ unter Druck gesetzt worden, ihm sämtliche Informationen über die LTTE preiszugeben, ansonsten würde er ihn entführen und nicht mehr freilassen. Am Tag vor seiner Entlassung verlangte E._____ die Telefonnummer der Schwester des Beschwerdeführers und teilte ihm mit, er werde ihn am Folgetag anrufen und ein Treffen vereinbaren. Nach Erhalt dieses angekündigten Anrufs hielt sich der Beschwerdeführer aus Angst nicht mehr bei seiner Mutter auf, sondern wechselte stets seinen Aufenthaltsort. Er wurde drei Mal bei seiner Mutter zu Hause von in zivil gekleideten Personen gesucht und auch bei seinen Schwestern, in der Nachbarschaft sowie im Quartierladen wurde nach seinem Aufenthalt gefragt. Dies hat seine Angst verstärkt, bis er die Situation nicht mehr ertragen und den Entschluss zur Ausreise aus seinem Heimatstaat gefasst hat. Mit Hilfe eines Schleppers hat er vor seiner Ausreise einen Reisepass beantragt, reiste aber dann mit einem auf einen anderen Namen lautenden Pass aus. Sein im Krieg verstorbener Cousin war LTTE-Mitglied und der Sohn einer Schwester wurde durch die LTTE zwangsrekrutiert und gilt seit der Endphase des Krieges als verschollen. Der Beschwerdeführer begab sich in der Schweiz in psychiatrisch psychotherapeutische Behandlung im Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer des SRK.

Gemäss den im Asylverfahren eingereichten medizinischen Akten leidet er unter einer Spinalkanalstenose, einer PTBS, einer mittelgradigen depressiven Episode mit somatischem Syndrom sowie einer generalisierten Angststörung.

E. 5.3

Bestritten wird vom SEM lediglich der Sachverhalt hinsichtlich einer möglichen LTTE-Mitgliedschaft des Beschwerdeführers von (...) sowie seiner exilpolitischen Tätigkeiten. Aufgrund der nachfolgenden Ausführungen kann auf diesbezügliche Ausführungen jedoch verzichtet werden.

E. 6.1

Das SEM spricht den Vorbringen des Beschwerdeführers die Asylrelevanz ab, weil die behördliche Suche nach seiner Entlassung als übliche Überwachungs- und Kontrollmassnahme zu verstehen sei und als solche kein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden zu begründen vermöge. Es seien ihm danach auch keine ernsthaften Nachteile erwachsen, obwohl er den behördlichen Aufforderungen im Zusammenhang mit seiner Entlassung nicht nachgekommen sei. Allfällige ihm Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse seitens der heimatlichen Behörden auszulösen vermocht; dies habe sich seit der Ausreise auch nicht verändert. Allfällige Kontrollmassnahmen bei einer Rückkehr würden folglich kein asylrelevantes Ausmass annehmen, zumal er keine besonders enge Beziehung zu den LTTE gepflegt und bereits ein Rehabilitationsverfahren durchlaufen habe sowie ohne Auflagen entlassen worden sei.

E. 6.2.1

Diesen Erwägungen kann sich das Bundesverwaltungsgericht nicht anschliessen. Zwar erachtet auch das Gericht nach einer Haftentlassung erfolgte Kontrollmassnahmen seitens der sri-lankischen Behörden regelmässig für sich alleine als zu wenig intensiv, als dass diese asylrechtlich relevant sein könnten. Dieser Umstand kann jedoch nicht losgelöst vom gesamten Sachverhalt des konkreten Einzelfalles beurteilt werden. So hat das SEM vorliegend insbesondere die subjektive Komponente der begründeten Furcht vor Verfolgung zu Unrecht unberücksichtigt gelassen (vgl. angefochtene Verfügung S. 4 f.). Als falsch erwiesen hat sich sodann insbesondere mit dem Urteil des High Court of Vavuniya vom 25. Juli 2017 (HCV/2634/16, vgl. < <https://www.tamilguardian.com/content/former-ltte-cadre-sentenced-life-under-pta> >, abgerufen am 4. August 2021) die pauschale Annahme des SEM, eine aus der Rehabilitation entlassene Person habe keine asylrelevanten Massnahmen zu befürchten.

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer befand sich wegen des Verdachts, Verbindungen zu den LTTE zu haben, von (...) 2007 bis (...) 2014 in Haft. Erst im (...) 2014 wurde richterlich angeordnet, dass er nach knapp sieben Jahren im Gefängnis nun in Rehabilitationshaft komme. Der Beschwerdeführer hat glaubhaft vorgetragen, er sei während seiner langjährigen Inhaftierung anfangs verhört und dabei misshandelt worden. In der Folge habe ein Gericht angeordnet, dass er ins Gefängnis komme und er sei danach mehrmals vor einen Richter gebracht worden (vgl. SEM-Akten, A15, A63 ff. und F74 ff.). Anlässlich seines Aufenthalts im Rehabilitationscamp hat er noch während der Haft von Personen erfahren, die nach der Entlassung Probleme gehabt hätten oder verschwunden sind (vgl. a.a.O., ad F101 und ad F216). Kurz vor seiner Entlassung hat ihn ein CID-Beamter weiter unter Druck gesetzt und

ihm gedroht, er werde entführt und nie mehr freigelassen. Dies hat bei ihm grosse Angst ausgelöst (vgl. a.a.O., ad F84 f. "[...] GS weint [...]"; ad F98; ad F99: "[...] Ich hatte Angst, deswegen habe ich meinen Wohnort immer wieder gewechselt. Dann habe ich mich entschlossen, das Land zu verlassen, weil ich das nicht mehr ertragen konnte."; ad F109: "Ich hatte einfach Angst um mein Leben."; ad F240). Nachdem der CID-Beamte bereits am Tag seiner Entlassung die Schwester des Beschwerdeführers anrief und ein Treffen in I._____ verlangte, hielt er sich nach seiner Entlassung nur einige Stunden bei seiner Mutter auf, bevor er abwechslungsweise bei seinen Schwestern unterkam. Auch in den folgenden Wochen wurde versucht über seine Familie mit ihm in Kontakt zu treten (vgl. a.a.O., A15 ad F99, F105).

E. 6.3

Aufgrund dieser Umstände sind an die begründete Furcht vor weiterer Verfolgung herabgesetzte Anforderungen zu stellen (vgl. E. 4.3). Die in der kurzen Zeit zwischen Haftentlassung und Ausreise (rund zwei Monate) erlebten Kontroll- und Überwachungsmassnahmen stellen für sich allein betrachtet keine asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen dar. Gleichzeitig kann nicht davon gesprochen werden, in dieser kurzen Zeit (zwei Monate) sei der Kausalzusammenhang zerrissen, zumal sich der Beschwerdeführer einerseits versteckt hatte und andererseits gleich mehrmals gesucht worden ist. Insgesamt erachtet das Gericht die Furcht des Beschwerdeführers vor (weiteren) ernsthaften Nachteilen im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka, namentlich vor einer weiteren Festnahme oder einer Entführung, als durchaus begründet; davon zeugt gerade auch sein Verhalten nach Entlassung aus der Rehabilitation (vgl. SEM-Akten, A15 ad F230 f.). Objektiv nachvollziehbar erscheint diese subjektive Furcht des Beschwerdeführers insbesondere wegen dem bisher Erlebten und, weil er seinen Angaben zufolge bereits während seiner Inhaftierung immer wieder von Personen erfahren habe, die nach ihrer Entlassung verschwunden seien (vgl. a.a.O. ad F101 und ad F216).

E. 6.4

Nach Kenntnis des Bundesverwaltungsgerichts lässt allein die Ausstellung eines Reisepasses durch die zuständige sri-lankische Passbehörde nicht den Schluss zu, die heimatlichen Behörden hätten kein relevantes Verfolgungsinteresse am betreffenden Passinhaber (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1567/2012 vom 25. Mai 2012 E.6.6 und E-5274/2008 vom 31. Oktober 2012 E. 3.3.2, je mit weiteren Hinweisen). Der vom Beschwerdeführer kurz nach seiner Entlassung beantragte Reisepass für sich alleine vermag im Rahmen der vorgenommenen Würdigung nichts zu bewirken, zumal der Beschwerdeführer dann gerade nicht legal und mit seinem eigenen Pass ausreiste, sondern mit einem Pass den sein Schlepper ihm besorgt habe (vgl. SEM-Akten, A15 ad F13 ff. und F48 ff.).

E. 6.5

Die Furcht vor zukünftiger Verfolgung erweist sich auch zum heutigen Zeitpunkt als aktuell. Den Angaben der Familie des Beschwerdeführers anlässlich der Botschaftsabklärung zufolge wurde der Dorfvorsteher zwar sofort über die Ausreise des Beschwerdeführers informiert, dennoch sei weiterhin nach seinem Aufenthalt gefragt worden bei der Mutter, den Nachbarn, im Quartierladen sowie bei zwei Schwestern (vgl. a.a.O., A23). Die allgemeine Situation in Sri Lanka und die Haltung der sri-lankischen Behörden der tamilischen Minderheit sowie den der LTTE-Aktivitäten verdächtigten

Personen gegenüber haben sich zudem seit der Ausreise des Beschwerdeführers aus seiner Heimat nicht verbessert. Insofern ist die bei seiner Ausreise bestehende Furcht vor Verfolgung weiterhin sowohl als begründet als auch als aktuell zu bezeichnen.

E. 6.6

Nach dem Gesagten erfüllt der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG. Da den Akten keine Hinweise zu entnehmen sind, die auf das Vorliegen von Ausschlussgründen (Art. 53 AsylG) hindeuten, ist ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren (vgl. Art. 49 AsylG).

E. 7

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung vom 17. Oktober 2018 ist auszuheben und das SEM ist anzuweisen, dem Beschwerdeführer Asyl zu gewähren.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 8.2

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 VGKE eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde seitens der Rechtsvertretung keine Kostennote eingereicht, weshalb das Honorar aufgrund der Akten festzulegen ist. Die von der Vorinstanz zu entrichtende Parteientschädigung ist in Berücksichtigung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8 ff. VGKE) auf Fr. 2'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag im Sinne von Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.